

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ruschberg vom 13.09.2022**

Der Ortsgemeinderat von Ruschberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.06.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ruschberg, den 13.09.2022

Alfred Heu

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

|  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                        |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 200,-- €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 375,-- €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 300,-- €   |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit  | 1.800,-- € |
| 3a. Überlassung einer Baumgrabstätte einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit inkl. Grabanfertigung durch die Gemeinde     | 2.200,-- € |
| 3b. Gebühr für die Zweitbestattung einer Urne in einer Baumgrabstätte nach § 15a Abs. 7 inkl. Grabanfertigung durch die Gemeinde | 1.200,-- € |
| 4. Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte/Rasengrabstätte nach § 13a  | 1.200,-- € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

|  |          |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  |          |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 375,-- € |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 750,-- € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für jedes volle Jahr                             |          |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 25,-- €  |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 30,-- €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.  |          |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 | 750,-- € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr  | 30,-- €  |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.           |          |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung für Sargbestattungen lässt die Ortsgemeinde durch ein gewerbliches Unternehmen ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Entfernen von Grabmalen und Einfassungen**

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes obliegt die Entfernung von Grabmalen und Einfassungen den Nutzungsberechtigten.

Für den Fall, dass die Arbeiten durch die Ortsgemeinde ausgeführt werden sollen, wird eine Gebühr von 40,-- € je Arbeitsstunde erhoben.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 115,-- €
2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden)  
so werden für jeden angefangenen Tag erhoben 40,-- €
3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben 40,-- €
4. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.